

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose

»EG-Dok. R/2773/77 (AGRI 738) (FIN 703)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1110/77²⁾, mit dem die Ausgleichsregelung für Lagerkosten eingeführt wurde, gilt nicht für aus Zucker in fester Form hergestellte Sirupe, die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen worden sind. Artikel 8 gilt auch nicht für Sirupe die aus Präferenzzucker gewonnen worden sind. Für die Marktentwicklung bei diesen Sirupen ist ein starker Anstieg der Nachfrage kennzeichnend, die eine immer größere Erzeugung und Lagerung erforderlich macht. Deshalb sollte die Ausgleichsregelung für die Lagerkosten auch für diese Sirupe gelten.

Da in der Gemeinschaft hohe Weißzuckerüberschüsse bestehen, der Weltmarkt bei diesem Erzeugnis begrenzt ist und Weißzucker in unverarbeitetem Zustand daher sich auf dem Weltmarkt schwer absetzen läßt, ist es notwendig, größere Absatzmöglichkeiten zu schaffen und zu diesem Zweck die Ausfuhr von Zucker in Form von Verarbeitungserzeugnissen zu fördern, die auf dem Weltmarkt abgesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 dahin gehend zu ergänzen, daß bei der Ausfuhr von

in diesen Erzeugnissen enthaltenem Zucker Erstattungen gewährt werden können. Es ist zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit diejenigen Verarbeitungserzeugnisse im genannten Anhang zu streichen, bei denen Ausfuhren nicht erfolgt sind bzw. nicht in Betracht kommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 erhält folgende Fassung:

„Vorbekaltlich der Bestimmungen des Artikels 31 Abs. 2 werden die Lagerkosten für:

- Weißzucker,
- Rohzucker,
- als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,
- durch Auflösung von Zucker in fester Form hergestellte Sirupe,

die aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben bzw. aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr gewonnen worden sind, von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet.

Die Mitgliedstaaten vergüten ferner pauschal die Lagerkosten für Präferenzzucker:

- der in Form von Rohzucker eingeführt wird,
- der in Form von Weißzucker eingeführt wird sowie für
- Weißzucker, der in der Gemeinschaft durch Raffinierung von Präferenzzucker gewonnen wird,
- durch Auflösung von Präferenzzucker in der Gemeinschaft gewonnene Sirupe,
- unmittelbar aus Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft gewonnene Sirupe.

¹⁾ ABL EG Nr. L 359 vom 31. Dezember 1974, S. 1

²⁾ ABL EG Nr. L 134 vom 28. Mai 1977, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 224/77:

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Die Mitgliedstaaten erheben ein Abgabe:

a) von jedem Zuckerhersteller

- je Gewichtseinheit des erzeugten Zuckers, bzw.
- je Gewichtseinheit der im ersten Unterabsatz genannten Sirupe, die als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellt und ohne weitere Verarbeitung abgesetzt werden;

b) von jedem Importeur von Präferenzzucker je Gewichtseinheit des Zuckers, der als solcher

eingeführt und ohne weitere Verarbeitung abgesetzt wird;

c) von jedem Raffinierer von Präferenzzucker je Gewichtseinheit des raffinierten Zuckers; für die Erhebung der Abgabe gilt die unmittelbare Gewinnung von Sirupen aus Präferenzroh Zucker als Raffinieren.

Die Höhe der Vergütung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Dasselbe gilt entsprechend für die Abgabe in jedem der unter Buchstabe a einerseits und unter den Buchstaben b und c andererseits genannten Fällen.

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 erhält folgende Fassung:

„Anhang I

Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	Warenbezeichnung
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel aus pflanzlichen Stoffen: C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel aus pflanzlichen Stoffen: ex III. andere: Carrageenan.
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt von Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen: B. andere
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken: C. alkoholische Getränke V. andere
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. Mehrwertige Alkohole: II. Manit III. Sorbit
29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Acyclische mehrbasische Carbonsäuren: ex V. andere: — Itaconsäure, ihre Salze und Ester
29.16	Carbonsäure mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion: I. Milchsäure, ihre Salze und Ester IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester ex VIII. andere: — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren: ex Q. andere: — Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend
29.38	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art: B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung: ex II. Vitamin B 12

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zucker und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42: ex B. andere: — Lävulose, ihre Salze und Ester
29.44	Antibiotika: A. Penicilline C. andere Antibiotika
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin: A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere: a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend: 1. Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend ex b) andere: — Vitamine B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf: II. andere: ex a) Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend ex b) andere: — Vitamine
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen T. Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III ex U. andere: — Krack-Erzeugnisse von Sorbit
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester, Linoxyn: ex B. andere: — Dextrane

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das durch die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vorgesehene System zum Ausgleich der Lagerhaltungskosten findet bis jetzt weder auf Sirupe Anwendung, die als Nachprodukt von Gemeinschaftszucker in festem Zustand gewonnen werden, noch auf die Sirupe, die aus Präferenzzucker gewonnen werden. Die Marktentwicklung bei diesen Sirupen ist durch einen deutlichen Anstieg der Nachfrage gekennzeichnet, wodurch eine immer größere Erzeugung und Lagerhaltung erforderlich ist. Für 1977/1978 kann die Gemeinschaftserzeugung auf 800 000 Tonnen geschätzt werden. Aus diesen Gründen und im Sinne einer Gleichbehandlung hält die Kommission den Zeitpunkt für gekommen, das Lagerausgleichssystem auf diese Sirupe auszudehnen, das bereits auf die anderen Sirupe Anwendung findet.

2. Die Kommission glaubt außerdem, daß die strukturelle Überschusssituation bei dem Gemeinschaftszucker, die zu einer Ausfuhr mit Erstattungen während des Wirtschaftsjahres 1977/1978 von ungefähr 2,6 Mio Tonnen, ausgedrückt in Weißzuckerwert, führen wird, die Berücksichtigung aller noch möglichen Mittel erforderlich macht, um solche Ausfuhr zu erlauben. Diese strukturelle Überschusssitua-

tion wird zusätzlich durch die Begrenztheit des Weltmarktes für Weißzucker und durch Auflagen verschärft, die das Internationale Zuckerabkommen den Einfuhrländern auferlegt.

Unter diesen Bedingungen tritt klar hervor, daß die Ausfuhr von Zucker in Form von solchen Verarbeitungserzeugnissen möglich zu machen ist, die in Mengen nach dritten Ländern ausgeführt werden können, die einen gewissen Umfang haben. Nach den Informationen der Kommission handelt es sich hierbei um Erzeugnisse der Tarifnummern 13.03 – 19.05 – 21.05 – 29.35 – 29.38 – 29.43 – 29.44 und 39.06, die nicht in den Genuß von Ausfuhrerstattungen für Zucker kommen, den sie enthalten, da sie nicht im Anhang I der Grundverordnung Zucker (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführt sind. Dies würde es ermöglichen, die Ausfuhr von Zucker in Form von Verarbeitungserzeugnissen zu erhöhen, die sich gegenwärtig auf 240 000 Tonnen pro Jahr beläuft. Die Erhöhung kann höchstens bis zu 10 v. H. ausmachen. Unter diesem Blickpunkt schlägt die Kommission vor, den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 zu ändern und bei gleicher Gelegenheit seine Neuformulierung vorzunehmen. Dabei müßten diejenigen Verarbeitungserzeugnisse gestrichen werden, für die es bisher keine wirklichen Ausfuhr gegeben hat oder für die keine Ausfuhr erwartet werden können.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose¹⁾ ist unter anderem die Möglichkeit vorgesehen, bei der Ausfuhr von Isoglukose in unverändertem Zustand Erstattungen zu gewähren. Isoglukose kann, wie andere Rohstoffe,

¹⁾ ABl. EG Nr. L 134 vom 28. Mai 1977, S. 4

bei der Herstellung bestimmter Waren zur Verwendung kommen, die schon aus diesem Grunde in den Genuß von Ausfuhrerstattungen für das verarbeitete Grunderzeugnis kommen können. Deshalb ist der Anwendungsbereich der Erstattungsregelung auf in Form der betreffenden Waren exportierte Isoglukose auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 erhält folgende Fassung:

„Bei der Ausfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sowohl in unverändertem Zustand als auch in Form der in der Anlage aufgeführten Waren kann eine Erstattung vorgesehen werden.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 erhält folgenden Anhang:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, Malzextrakt;
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.05	Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes oder dergleichen)
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.04	Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken C. alkoholische Getränke V. andere

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Fiche financière

Date: 31. Octobre 1977

1. Ligne budgétaire concernée:	Article 740		
2. Intitulé de l'action:	Proposition de règlement modifiant le règlement de base isoglucose (CEE) n° 1111/77		
3. Base juridique:	Article 43 du Traité		
4. Objectifs de l'action:	Extension de l'application du régime des restitutions à l'exportation à certains produits hors annexe II contenant de l'isoglucose.		
5. Incidences financières	Pendant la campagne	Exercice en cours (77)	Exercice suivant (78)
5.0 Dépenses			
— a la charge du budget de la ce (Restitutions)	négligeable	négligeable	négligeable
	Année 1978	Année 1979	Année 1980
5.0.1 Echeancier pluriannuel dépenses		négligeable	
5.2 Mode de calcul			

6.0 Financement possible par crédits inscrits au chapitre concerné dans le budget en cours d'exécution Oui

6.1

6.2

6.3 Crédits à inscrire dans les budgets futurs Oui/Non

Observations: Pour les raisons évoquées dans l'exposé des motifs, cette mesure est avant tout destinée à éviter une discrimination entre industries. Les éléments quantitatifs ne sont pas disponibles, mais les quantités paraissent très faibles et, de ce fait, les dépenses en la matière seront négligeables.

Begründung

Mit diesem Entwurf soll die Grundverordnung „Isoglukose“ (EWG) Nr. 1111/77 um einen Anhang erweitert werden, um Isoglukose in Form von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen in den Genuß der Regelung für eine Ausfuhrerstattung kommen zu lassen. Die erwähnten Verarbeitungserzeugnisse, zu deren Herstellung ebenfalls Saccharose verwandt werden kann, kommen größtenteils bereits in den Genuß der Ausfuhrerstattungen für Saccharose. Es ist gerechtfertigt, diese Möglichkeit auch auf Isoglukose auszudehnen, die geeignet ist, bei der Herstellung solcher Erzeugnisse Saccharose zu ersetzen.

Diese Maßnahme ist um so gerechtfertigter, als beim gegenwärtigen Stand der Technik die unverarbeitete Isoglukose nur unter Schwierigkeiten transportierbar und somit exportfähig ist.